

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. April 1869.

Nachdem die Bürgerschaft in ihrer heutigen Versammlung ihre Berathungen über das diesjährige Budget beendigt hat, erklärt sie sich, soweit es nicht bereits geschehen, über dasselbe wie folgt:

- 1) Zu Posten 28 des ersten Capitels der ordentlichen oder gewöhnlichen Einnahme „Einnahmen vom Betrieb der Gasanstalt“ beantragt sie eine Herabsetzung des Gaspreises von 2 Thalern 36 Groten auf 2 Thaler 6 Grote pr. Tausend Cubicfuß, vom 1. Juli 1869 an.
- 2) Zu Posten 3 des zweiten Capitels „Grundsteuer vom Lande“ erinnert sie an die rückständigen Berichte der Deputationen wegen Exemptionen von der Grundsteuer, wegen Besteuerung der Hauptverbindungswege im Gebiet und wegen Revision der Deichordnung.
- 3) Zu Posten 3 des dritten Capitels „Abgabe von Erbschaften“ zc.

Da es gegenwärtig an einer genügenden Einrichtung fehlt, um Testamente und sonstige Urkunden über letztwillige Dispositionen zum Schutze gegen Verlust und Unterschlagung bei einer öffentlichen Behörde zu hinterlegen, das Abhandenkommen solcher Urkunden aber leicht zu einer Verkürzung der Erbschaftsteuer führen kann, auch sonst im öffentlichen Interesse thunlichst zu verhüten sein wird, so trägt die Bürgerschaft darauf an, eine neue Deputation mit einer Berathung und Berichtserstattung darüber zu beauftragen:

ob es sich empfehle, eine öffentliche Einrichtung zur Aufbewahrung von Testamenten und sonstigen, eine letztwillige Verfügung enthaltenden Urkunden zu schaffen, welcher Behörde eventuell die erforderlichen Functionen zu übertragen seien und welche gesetzlichen Vorschriften für die bei der Hinterlegung und Rücknahme solcher Documente zu beobachtenden Formlichkeiten etwa zu erlassen sein möchten, und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten.

- 4) Zu Posten 14 desselben Capitels „Auflage auf Hunde“ verweist die Bürgerschaft die in ihrer Mitte angeregte Frage, ob und in welcher Weise eine Erhöhung der Steuer auf Hunde sich empfehle, an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, mit dem Ersuchen, darüber in ihrem nächsten Jahresberichte zu berichten.
- 5) Zu Capitel 1 der ordentlichen oder gewöhnlichen Ausgabe sub 4 „Gehalte und Salarien“ wünscht die Bürgerschaft, daß in dem hierzu gehörigen Special-Budget die Rubrik „Bemerkungen“ genauer und ausführlicher in Betreff der Modalitäten, welche auf den Gehaltsatz Bezug haben, als: Gewährung freier Wohnung, Beziehung von Sporteln, Belassung der frühern Bedingungen u. s. w. ausgefüllt werden.

Auch ersucht sie, bei Gelegenheit der Bewilligung für den Gesundheitsrath, den Senat, die Deputationsberathung wegen Entwerfung der Medicinalordnung thunlichst zu fördern.

- 6) Zu Capitel 7 sub 1 „Armenkasse des Ven. Ministerii“ kann die Bürgerschaft die hier veranschlagten 50 Thaler aus früher angeführten Gründen nicht bewilligen.
- 7) Zu Capitel 8 sub 5 „Nachtwächter“ hält die Bürgerschaft es für genügend, wenn in Zukunft in der Anlage zum Special-Budget die Oberwächter und Wächter nur der Zahl, nicht dem Namen nach aufgeführt werden.

- 8) Zu Capitel 9 sub 1 „Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude“ kann die Bürgerschaft die in dem Special-Budget Nr. 74 sub XII für den Calculator angesetzten 200 Thaler nicht bewilligen.
- 9) Zu demselben Capitel Nr. 6 „Unterhaltungskosten der Schlachte zc.“ ersucht die Bürgerschaft die Convoyedeputation, in Ueberlegung zu ziehen und, eventuell unter Vorlegung von Kostenanschlägen, darüber zu berichten, ob nicht die Ufermauer der Schlachte in einer Breite von circa 3 Fuß auf 19 Fuß über den Nullpunkt am Brückenpegel erhöht werden könne.

Die in dem Specialbudget No. 79 sub I b für die Erneuerung eines Duc d' Alben am untern Ende der Schlachte veranschlagten 200 Thaler kann die Bürgerschaft nicht bewilligen und giebt der Convoyedeputation anheim, die Zweckmäßigkeit der projectirten Erneuerung noch einmal in Erwägung zu ziehen.

- 10) Zu demselben Capitel Nr. 8 „Unterhaltungskosten der Bollwerke am Weferufer zc.“ ersucht die Bürgerschaft, ihrem frühern Beschlusse entsprechend, die im Specialbudget No. 81 B 2 veranschlagten 312 Thaler zu streichen.
- 11) Zu demselben Capitel Nr. 21 „Unterhaltungskosten der öffentlichen Grundstücke“ erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wegen Ausbarmachung und event. Verkaufs des rothen Hauses.
- 12) Zu Capitel X „Chaussee- und Wegbau“ wünscht die Bürgerschaft, daß die Wegbaudeputation in ihrem jährlichen Bericht über die beabsichtigten neuen Arbeiten, auch die Bezeichnung und Veranschlagung der bevorstehenden Umlegungen von Pflasterstrecken aufnehmen möge.
- 13) Zu Capitel XI Nr. 7 „Kosten des statistischen Büreaus“ ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr seine rückständige Erklärung auf ihren Beschluß, betreffend die Bürger- und Einwohnerregister baldigst zukommen zu lassen.
- 14) Zu Capitel XII Nr. 1 „Ausgaben des Landherrn am rechten Weferufer“ erinnert die Bürgerschaft den Senat an seine rückständige Erwiderung auf ihre in ihrem Beschlusse vom 15. Juli 1868 enthaltenen Anträge.
- 15) Zu Capitel IV der außerordentlichen Ausgaben Nr. 28 „Ablösung verschiedener Budgetposten“ ersucht die Bürgerschaft um einen Bericht der Finanzdeputation über die bemerkten Ablösungen.

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen das Budget für das Jahr 1869 ihrerseits genehmigt, bemerkt sie noch in Beziehung auf die Anträge der Finanzdeputation am Schlusse des Begleitungsberichts, den Reservefond betreffend, daß sie ihrerseits damit einverstanden ist, daß von dem laut verfassungsmäßiger Beschlußnahme vom 24. Juni und 3. Juli 1868 aus den Ueberschüssen früherer Jahre gebildeten Reservefond, welcher einschließlich des auf 131,700 Thaler 63 Grote sich belaufenden Ueberschusses vom Jahre 1868 und abzüglich der als Beitrag für 1867 nachträglich im Jahre 1868 an die Bundescasse geleisteten Zahlung von 52,734 Thalern 27 Groten am 1. Januar 1869 die Summe von 537,806 Thalern 62 Groten betrug, die im Jahre 1869 als Beitrag für 1868 an die Bundescasse noch zu bewirkende und auf 71,000 Thaler veranschlagte Zahlung geleistet und abgeschrieben werde.

Sodann genehmigt die Bürgerschaft, daß im Jahre 1868 für den Bedarf des Fonds für „außerordentliche Verwendungen“ die Summe von 144,385 Thalern 11 Groten dem Reservefond entnommen worden, und daß auch das zu 205,285 Thalern 11 Groten veranschlagte diesjährige Deficit jenes Fonds aus dem Reservefond gedeckt werde, beide Summen jedoch, sowie fernere Zahlungen, so lange in den jetzt bestehenden Einrichtungen wegen des Fonds für „außerordentliche Verwendungen“ keine Abänderungen beschlossen werden, laut verfassungsmäßiger Beschlußnahme (Verhandlungen von 1868, pag. 143, 273 und 298) lediglich als Vorschuß des Reservefonds, welcher demselben durch etwaige künftige Erträge des Fonds für „außerordentliche Verwendungen“, beziehungsweise durch Anleihen für Letzteren wieder zurückzuerstatten ist.